

Brüssel, den 12. Mai 2021
(OR. en)

8570/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0361(COD)**

**COMPET 332
MI 325
JAI 513
TELECOM 189
CT 62
PI 34
AUDIO 51
CONSOM 114
CODEC 659
IA 81**

VERMERK

Absender:	Vorsitz/Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8415/21
Nr. Komm.dok.:	14124/20 + COR 1 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG - Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 15. Dezember 2020 den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung übermittelt¹. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV").

¹ Dok. 14124/20 + COR 1 + ADD 1.

2. Das Ziel dieses Vorschlags für eine Verordnung besteht darin, durch die Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 27. April 2021 abgegeben².
4. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat noch nicht über seinen Bericht abgestimmt.
5. In der Erklärung vom 25. März 2021 forderten die Mitglieder des Europäischen Rates die beiden gesetzgebenden Organe auf, zügig an dem Gesetz über digitale Dienste und dem Gesetz über digitale Märkte zu arbeiten, um den Binnenmarkt für digitale Dienste zu stärken, indem ein sichererer digitaler Raum und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und so Innovation und Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ hat am 16. Dezember 2020 unter deutschem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags begonnen und sie seither mit dem Ziel fortgesetzt, vor Ende des portugiesischen Vorsitzes einen Fortschrittsbericht vorzulegen.
7. In den 22 Sitzungen während des deutschen (eine Sitzung) und des portugiesischen Vorsitzes hat sich die Gruppe bei ihren Beratungen insbesondere auf die allgemeine Struktur, den Anwendungsbereich und die wesentlichen Bestimmungen sowie das allgemeine Durchsetzungssystem der künftigen Verordnung konzentriert und damit die Analyse des gesamten Textes abgeschlossen.
8. Die Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag wurde in den beiden Sitzungen der Gruppe vom 6. und 12. Januar 2021 sorgfältig geprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Delegationen die Zielsetzung des Vorschlags sowie die von der Kommission genannten Methoden, Kriterien und politischen Optionen generell unterstützten.

² INT/929 – EESC-2021.

9. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) wurde auf seiner Tagung vom 12. Mai 2021 der Entwurf des Fortschrittsberichts (Dok. 8415/21) vorgelegt, damit dieser dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 27. Mai 2021 vorgelegt werden kann.

III. WICHTIGSTE POLITISCHE FRAGEN

10. Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen auf Gruppenebene konnte der Vorsitz feststellen, dass die Mitgliedstaaten das Ambitionsniveau des Vorschlags, seine allgemeinen Ziele und die Notwendigkeit einer raschen Billigung nachdrücklich und generell unterstützen. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten zu einer zeitintensiven und konstruktiven Debatte beigetragen. In diesem Zusammenhang zeichneten sich die folgenden Punkte als die heikelsten politischen und rechtlichen Fragen ab:

*a) **Durchsetzung und Durchsetzbarkeit***

Die Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, die wichtigsten Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr³ beizubehalten, insbesondere die Binnenmarktklausel in Artikel 3 der Richtlinie (auch Herkunftslandprinzip genannt). Sie ist eines der wichtigsten Prinzipien zur Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens des Binnenmarkts, indem der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Die Mitgliedstaaten brachten auch ihre allgemeine Unterstützung für die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit zum Ausdruck, die aus der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in den Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste übernommen wurden.

Es wurde ebenfalls bekräftigt, dass die vorgeschlagene Verordnung wirksam umgesetzt werden müsse und dass es einer besseren Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten, deren zuständigen Behörden und der Kommission bedürfe. Einige Mitgliedstaaten forderten eine stärkere Einbeziehung des Landes des Bestimmungsorts sowie eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste sowie bei den gemeinsamen Untersuchungen und Anträgen auf ein Eingreifen der Kommission.

³ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Mehrere Mitgliedstaaten äußerten Bedenken und Zweifel hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Wirksamkeit der in den Artikeln 8 und 9 des Vorschlags vorgesehenen Mechanismen. Mehrere Sitzungen der Gruppe wurden darauf verwendet zu klären, unter welchen Voraussetzungen die nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden – auch grenzüberschreitend – im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht eine Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt oder eine Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation an einen Anbieter von Vermittlungsdiensten richten können.

Die Kommission beschrieb die rechtlichen Auswirkungen solcher Anordnungen in grenzüberschreitenden Fällen und erläuterte die Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Vorschriften in diesem Zusammenhang. Einige Mitgliedstaaten verlangen jedoch weiterhin zusätzliche Erläuterungen zur praktischen Durchsetzbarkeit der Anordnungen im grenzüberschreitenden Kontext und zu ihren Auswirkungen auf das Herkunftslandprinzip.

Zur Durchsetzung der vorgeschlagenen Verordnung würde ein neues Beaufsichtigungssystem eingerichtet, in dessen Rahmen die verschiedenen Befugnisse und Anforderungen in Bezug auf Koordinatoren für digitale Dienste und die zuständigen Behörden, das Netzwerk der Koordinatoren für digitale Dienste (das „Gremium“) und die Kommission festgelegt würden. Ferner wurden Fragen zur praktischen Funktionsweise des mehrschichtigen Beaufsichtigungssystems sowie zu seinen Auswirkungen auf die bestehende nationale Verwaltungsstruktur aufgeworfen.

Die Gruppe befasste sich auch mit der Frage, wie die vorgeschlagene Verordnung gegenüber Anbietern mit Sitz außerhalb der Union, die ihre Dienstleistungen in der Union anbieten, aber den Verpflichtungen aus der vorgeschlagenen Verordnung nicht nachkommen, bei strukturellen Zuwiderhandlungen durchgesetzt werden kann. Über dieses Thema muss in künftigen Verhandlungen weiter beraten werden.

b) Moderation von Inhalten

Die Mitgliedstaaten erkannten an, wie wichtig die Moderation von Inhalten im Internet ist und dass die neu vorgeschlagenen Vorschriften sich nicht negativ auf die Grundrechte auswirken dürfen. Es ist wichtig, die Sorgfaltspflichten und die Haftungsausschlüsse für Anbieter von Vermittlungsdiensten zu harmonisieren. Darüber hinaus unterstützten die Mitgliedstaaten weitgehend die neuen Melde- und Abhilfeverfahren und Rechtsbehelfsmechanismen für Nutzer sowie die Tatsache, dass in der vorgeschlagenen Verordnung auf illegale Inhalte nach der Definition des nationalen Rechts oder des Unionsrechts Bezug genommen wird. Sie unterstützten auch den asymmetrischen Ansatz des Vorschlags mit dem abgestufte Verpflichtungen für Diensteanbieter eingeführt werden, die von ihrer Größe und den Auswirkungen ihrer Dienste abhängen.

Es wurde allgemein unterstützt, dass sehr große Online-Plattformen verpflichtet werden, eine Bewertung der erheblichen systemischen Risiken durchzuführen (Artikel 26). Darüber hinaus betonten einige Mitgliedstaaten, dass der Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, verstärkt werden müsse. Zudem warfen einige Mitgliedstaaten die Frage auf, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um gegen Desinformation vorzugehen.

Die Mitgliedstaaten befürworteten generell die Einführung der Verpflichtung „Know your business customer“ (Kenne deinen Geschäftskunden) in Artikel 22 des Vorschlags; einige Mitgliedstaaten schlugen vor, den Anwendungsbereich dieser Verpflichtung dahingehend auszuweiten, dass sie auch für andere Arten von Anbietern von Vermittlungsdiensten gilt, und sie auch auf Kleinst- und Kleinunternehmen anzuwenden.

Manche Mitgliedstaaten baten um weitere Erläuterungen zu der Möglichkeit, dass nationale Behörden Online-Plattformen dazu verpflichten können, dafür zu sorgen, dass Inhalte, die als illegal eingestuft und folglich entfernt wurden, nicht wieder auftauchen („stay-down orders“). Einige Mitgliedstaaten hielten dies für besonders wichtig für die Bekämpfung gefälschter oder nicht konformer Waren auf Online-Marktplätzen.

c) *Anwendungsbereich und Ziele*

Einige Mitgliedstaaten warfen Fragen zum Anwendungsbereich des Vorschlags auf, insbesondere zum Verhältnis zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und den bestehenden Rechtsvorschriften der Union. Hierzu erläuterte die Kommission, dass die vorgeschlagene Verordnung als horizontaler Rechtsakt fungieren solle, der bestehende Instrumente sektorspezifischer Rechtsvorschriften, die als *lex specialis* wirkten, ergänze. Darüber hinaus begrüßten die meisten Mitgliedstaaten das vorgeschlagene Maß an Harmonisierung der Verordnung, deren Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV ist. Die Mitgliedstaaten ersuchten um weitere Klarstellungen zu Artikel 1 „Gegenstand und Anwendungsbereich“ des Vorschlags, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten. Einige Mitgliedstaaten wünschten außerdem zusätzliche Präzisierungen bezüglich des Zusammenspiels zwischen den vorgeschlagenen Vorschriften und den bestehenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, werden Kleinst- und Kleinunternehmen vom Anwendungsbereich bestimmter Verpflichtungen der vorgeschlagenen Verordnung ausgenommen, wobei sich die Definition dieser Unternehmen auf den Anhang der Empfehlung 2003/361/EG stützt⁴. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, die Definition von Kleinst- und Kleinunternehmen an das digitale Umfeld anzupassen und sie nicht allein auf die Kriterien der Größe und des Umsatzes dieser Unternehmen zu stützen. Darüber hinaus wurden Bedenken geäußert, dass die derzeit vorgeschlagene Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen der Verbreitung illegaler Inhalte über kleinere Diensteanbieter nicht entgegenwirke, weshalb einige Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz forderten.

⁴ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

d) Sonstiges

Darüber hinaus müssten nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten die folgenden Punkte eingehender erörtert und/oder überdacht werden:

- die etwaige Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vorschlags;
- die Frage, ob die Klausel über freiwillige Maßnahmen gegen illegale Inhalte (Artikel 6) für ein sinnvolles Vorgehen seitens der Anbieter ausreicht und ob zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch erforderlich sind;
- die Ausweitung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers auf alle Stellen, die Meldungen einreichen, Sachkenntnis bewiesen haben und bei Hinweisen auf illegale Inhalte große Genauigkeit an den Tag gelegt haben, ohne dass kollektive Interessen vertreten werden müssen;
- der Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Diensteanbieter in Bezug auf Datenzugang und Untersuchungen;
- die Bestimmungen über einen Mechanismus zur außergerichtlichen Streitbeilegung, seine Gebührenstruktur und die Angleichung dieser Bestimmungen an die einschlägigen bestehenden Rechtsvorschriften;
- Der Geltungsbeginn der vorgeschlagenen Verordnung.

11. Obgleich während des portugiesischen Vorsitzes erhebliche Fortschritte erzielt wurden, werden die eingehenden Beratungen über den Inhalt des Vorschlags in einer Reihe weiterer Sitzungen der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ fortgesetzt. Angesichts der Komplexität des Vorschlags, seiner Bedeutung für den Binnenmarkt und für die Schaffung eines sichereren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds sowie seiner Wechselwirkungen mit anderen Instrumenten des Unionsrechts sind daher weitere Beratungen auf fachlicher Ebene erforderlich, bevor der Rat eine politische Entscheidung treffen kann, zu der der vorliegende Bericht, in dem die wichtigsten politischen Fragen aufgezeigt werden, einen entscheidenden Beitrag leistet.
12. Nach Auffassung des Vorsitzes stellt dieser Fortschrittsbericht eine ausgewogene Zusammenfassung der wichtigsten politischen Fragen dar, die bei der Prüfung des Vorschlags ermittelt wurden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

13. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, den vorliegenden Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen.
